



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Würtembergischen Gesandtens Bericht, das Pæsentations-Recht betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](#)

1648. Febr. Territoria sich getheilet hatten, gediehen an dem Präsentations-Recht Antheil
sey: daraus dann von selbst in unstreitiger Ordnung folge, daß so wenig ein der habe, eben so wenig könne ein Catholischer Stand, dessen Catholisches Land in einem Augspurgischen Confession verwandter Circulo pure Evangelico gelegen ist, Stand, dessen Evangelische Lände in einem Circulo pure Catholico liegen, des Präsentations-Rechts fähig seyn.

1648.
Febr.

N. I.

Bericht an den Herzog zu Würtenberg von dessen Abgesandten zu Os-
nabrück den 21. Febr. 1648.

N.I. Bericht an den Herzog zu Würtenberg wegen des Präsentations-Rechts. Ew. Fürstliche Gnaden berichte ich mit wenig unterthänig, daß verschien Freytags, in ipso Concordiae die, die veranlaßte Conferencie in der Herren Königlich-Schwedischen Logement ihren Anfang genommen, da man nach etlichen wenigen Præliminarien den punctum Justitiae erstes surgenommen, und durch Gottes gnädige Hülff heut wieder in der Königlich-Schwedischen Logement, dann verschien Samstag wurde die Conferenz bey den Herren Kaiserlichen fortgestellt, zu endlichem Schluß gebracht, wofern es möglich wird derselbe heut noch ad Dictaturam kommen, auf welchem Fall ich solchen unterthänig einschließe, hauptsächlich ist es aber an dem, daß künftig 50. Assessores, und deren 26. von denen Herren Catholischen und 24. von denen Evangelischen sollen præsentiret, in allen Sachen die Evangelici, sive ut actores, sive ut rei, sive ut intervenientes interessiret, Assessores in pari Religionis Numero deputiret, inter Präsidia deren 4. senn sollen, 2. Catholische und 2. Evangelisch verordnet, und zugleich an Kaiserliche Majestät durch die Herren Kaiserlichen Legatos geschrieben werden, daß Thro Majestät in Præsentation oder Bestellung des Cammer-Richters wolten alterniren und auf Abgang eines Catholischen einen Evangelischen & vice versa substituiret, durch die Chur-Maynische aber an Se. Churfürstliche Gnaden, daß Diezelbe in Bestellung der Cantsley, Leserey und anderer Bedienten auf paritatem in Religionie sehen wolten, die beyderseits sich darzu anerbothen, das übrige ist ad Comitia mehres Theils remittiret, und insonderheit paritas ipsa quoad numerum Assessorum nicht begeben, sondern interim also verordnet, und weitere Handlung reserviert.

In modo Præsentandi aber hat sich inter Evangelicos ipsos Difficultäten ereignet, dann die Ober- und Nieder-Sächsische Crays-Stände verschien Freytags ein Project uns andern fürgeleget, darinnen den 3. Churfürsten, Pfalz, Sachsen und Brandenburg 6. dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crays aber jedem 5. und den Fränkischen, Schwäbischen, Ober-Rheinischen und Westphälischen Crays jeden nicht mehr als 2. zu præsentiren assigniret. Dazu in Ew. Fürstlichen Gnaden Nehmen ich mich nicht also simpliciter versiehen können, sondern dafür gehalten habe, wann man für diß mahl de numero Assessorum & libertate præsentandi modo inter Evangelicos conveniendo vergewissert, so wäre es genug, das übrige an die Principalen zu bringen und sich Resolution und Bescheid zu erhalten, darinnen ich dann von etlichen andern Besfall bekommen, allein man hat ex altera parte so weit unter der Hand negotiiret, daß ohngesehen Catholici ihnen selbst den Modum Conventionis reserviret, jedoch ratione Evangelicorum in dem Aufsatze kommen, es sollen die 3. Churfürsten 6. der Ober- und Nieder-Sächsische Crays ordinaire jeder 4. die anderen vier Crayse, Franken, Schwaben, Ober-Rheinisch- und Westphälischer jeder 2. und von denen übrigen 2. den einen der Ober- und Nieder-Sächsische Crays, den andern die 4. gedachte Crayse per modum alternationis præsentiren. Ich, wie auch Hessen und Baden, haben nicht darein consentiret, sondern es ad referendum angenommen. Die Rationes habe ich hierben N. I. in etwas begriffen, und will darüber gnädige Resolution erwarten, interim aber wird

1648. wird das Friedens-Werk darum gar nicht gehindert, sondern der Auffas, wie er Febr. per Majora beliebet, subscribet und Morgen, geliebts GOTT, ad punctum Autonomiae geschritten werden ic. Osnabrück den 21. Febr. 1648.

Febr.

N. II.

Notanda bey dem Jure Präsentandi Assessores ad Cameram.

N. II.
Notanda bey
dem Jure Pra-
sentandi.
1.) Daß das Römische Reich bereits im Anno 1512. auf dem Reichs-Tag zu Trier und Köln gehalten, in Zehn Circul oder Crayß abgetheilet, und aus dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß, welcher zuvor nur einen Circul constituit, zwey seyn gemacht worden, doch mit der ausgedruckten Reservation, daß solches einem jeden Stand an seinen Obrigkeit, Herrlichkeiten und Rechten unschädlich seyn solle.

2.) Daß dieser neuen Ab- und Eintheilung unerachtet, in Präsentation der Räth zum Regiment, wie zuvor in Anno 1500. zu Augspurg, also auch hernach in Anno 1501. zu Worms die ernannte beide Ober- und Nieder-Sächsische Crayß nur für einen geachtet worden, und wie die andere 5. als der Fränkische, Bayerische, Schwäbische, Ober-Rheinische und Westphälische Crayß jeder einen, also diese bey-de Crayß conjunctim auch nur einen zu präsentiren gehabt haben.

3.) Welches hernachmahlis in Präsentatione Assessorum ad Cameram, tam Ordinariorum, als in Anno 1555. zu Augspurg, bey Verfassung der Cammer-Gerichts Ordnung, im Jahr 1566, abermahlis zu Augspurg, nicht weniger Anno 1570. zu Speyer; quam Extraordinariorum, als im Jahr 1557. wiederum zu Speyer, gleichmäßig verordnet, auch bis auf heutigem Tag in steter Observanz also erhalten worden, daß wo der obermeldten 5. Crayß einer, zwey: die Ober- und Nieder-Sächsische Crayß conjunctim, auch nur zwey, wie Anno 1555. Wo deren Crayß einer allein, drey: die Ober- und Nieder-Sächsische Crayß conjunctim auch nur drey, wie Anno 1557. und 1566. Wo aber der mehrenannten Crayß einer, vier: der Ober- und Nieder-Sächsische Crayß conjunctim auch nicht mehr als vier Assessores, wie Anno 1570. zu präsentiren gehabt hat. Also daß der Ober- und Nieder-Sächsische Crayß von der Zeit an, als er in 2. Crayß eingetheilet worden, je und allezeit, in Jure Präsentandi zum Regiment und der Cammer, gegen den andern nur für Einen Crayß geachtet worden, und conjunctim mehr Personen nicht, als ein jeder Crayß der andern fünf für sich allein, zu präsentiren gehabt hat.

Ob nun zwar keine Ursach dabey assigniret, auch dieselbe nicht nöthig, curiose zu investigiren, cum tamen Constitutio ipsa, quam ejusdem Observantia sic clara, so mögen doch dieselbe vermutlich hergenommen werden eines Theils aus der, bei Abtheilung der Crayß angehengten Reservation, daß solche Abtheilung nemlich einem jeden Stand an seinen Herrlichkeiten und Rechten soll unschädlich seyn, andern Theils aber wegen der 2. Churfürsten Sachsen und Brandenburg, welche zugleich Crayß-Stände mit seyn, ihr eigen Jus Präsentandi haben, und mit solcher Präsentation dei Abgang, welchen solche Crayß prætendiren möchten, supplieren, und eo ipso dieselbe andern Crayß gleich stellen. Dahingegen keiner der obgemeldten 5. Crayß einen Churfürsten in sich begreift, sondern die vier Churfürsten am Rhein Mayn, Köln, Trier und Pfalz einen absonderlichen, nemlich den Chur-Rheinischen Crayß confituiren, welchem Crayß dann, außer Zweifel eben um der Churfürsten willen, als die vorhin viele Präsentationes haben, kein weiter Jus Präsentandi jemahls eingeräumet worden. Durch jetzigen den 19. Febr. auf die Bahn gebrachten Vorschlag aber, würden der Ober- und Nieder-Sächsische Crayß und zwar nicht conjunctim sondern divisim, jeder absonderlich denen andern 5. Crayßen nicht allein adæquaret, sondern ratione der Churfürsten, ihrer hohen Crayß. Mit-Stände, die andere noch weit superiren, und diesen zweyten Crayßen allein mit Chur-Sachsen

Nr r

sen

Fünffter Theil.